

Die Presse

SEIT 1848

DONNERSTAG, 21. NOVEMBER 2024 · PREIS: 3,50 EURO · № 23.867***

Olaf Scholz wackelt als Kanzlerkandidat

Deutschland. Kanzler Scholz gilt nach Ampel-Aus als angeschlagen für den Wahlkampf. Boris Pistorius könnte als Spitzenkandidat die Dynamik verändern. 3

LEITARTIKEL

VON MICHAEL LACZYNSKI

Wandel durch Handel? Hoffentlich klappt es diesmal

Spektakuläre Geschäfte mit großen Beträgen könnten den Europäern helfen, die Gefahr eines Konflikts mit den USA abzuwenden.



Immer wieder das Gleiche probieren und dabei andere Ergebnisse erwarten, muss nicht immer von Wahnsinn zeugen, wie es einst Albert Einstein postuliert hat. Es kann sich auch um Verzweiflung handeln.

Womit wir schnurstracks beim eigentlichen Thema angekommen wären, nämlich bei der Maxime „Wandel durch Handel“. Diese Formel, die schon in den 1990er-Jahren mehr Ausdruck westeuropäischer Wünsche nach ungestörtem Wohlstand als Abbild der Realität war, wurde bekanntlich durch die realpolitische Entwicklung in Russland und China falsifiziert - oder, um es prosaischer auszudrücken, unter den Ketten russischer Panzer in der Ukraine und den Knüppeln KP-höriger Polizisten in Hongkong und Xinjiang zertrümmert.

Nach den Misserfolgen in Moskau und Peking will es die EU wieder wissen. Doch dieses Mal könnte es paradoxerweise besser laufen als bei den letzten zwei Versuchen, sich die Welt so zu machen, wie sie den Europäern gefällt. Paradox deshalb, weil Donald Trump, der Adressat der aktuellen europäischen Bemühungen, das Gleiche mit

uns vorhat, wenn auch mit vertauschten Vorzeichen: Durch flächendeckende US-Schutzzölle - also weniger Handel - soll die Union dazu gezwungen werden, sich den USA unterzuordnen, mehr in ihre Verteidigung zu investieren und auf Konfrontationskurs mit der Volksrepublik zu gehen.

Die Hoffnung auf ein gütliches Auskommen mit dem neuen US-Präsidenten speist sich aus mehreren Quellen. Ein Hauptgrund ist Trump selbst. Nach allem, was man über den Mann in den vergangenen Jahren in Erfahrung bringen konnte, ist er sehr an dem Anschein von Erfolg interessiert - und weniger an dessen tatsächlicher Substanz. Anders ausgedrückt: Ein gutes Geschäft ist ein Geschäft, das Trump seinem Publikum als gut verkaufen kann. Und nachdem der Republikaner erstens ein begnadeter (Selbst-)Verkäufer und die US-Öffentlichkeit zweitens weniger *sophisticated* ist als geglaubt bzw. befürchtet, könnte ein spektakuläres Deal-Feuerwerk mit großen, runden Zahlen, die das Loch in der US-Handelsbilanz zumindest symbolisch stopfen, beim Management der präsidentialen Befindlichkeiten sehr behilflich sein.

Dass Trumps Obsession mit Exporten in die USA am eigentlichen Problem vorbeizieht, weil sich am US-Handelsbilanzdefizit rein rechnerisch nichts ändern kann, solange die USA mehr konsumieren als produzieren, steht auf einem anderen Blatt.

Hinzu kommt die US-Innenpolitik. Trump hat de facto nur ein Jahr, um der EU wehzutun, denn 2026 finden wieder Kongress- und Senatswahlen statt. Und die Europäer wissen genau, welche US-Produkte sie mit Gegenzöllen belegen müssen, um in den entscheidenden US-Bundesstaaten politischen Gegendruck aufzubauen. Auch das spricht für „*style over substance*“. Und zu guter Letzt ist Trump für Lobhudeleien empfänglich, weshalb die Europäer rasch eine Charmeoﬀensive starten sollten. Gipfeltreffen, Staatsbankette, Pomp und Trara - alles, was Trumps Ego schmeichelt, sollte zum Einsatz kommen, damit sich der angedrohte Konflikt in Wohlgefallen auflöst. Im Regierungsviertel von Seoul werden angeblich schon die Golfschläger poliert. Auch Europa sollte sich nicht zu schade sein und frotzieren, was das Zeug hält.

E-Mails an: michael.laczynski@diepresse.com

Der Pakt mit dem nächsten Teufel

Die EU möchte mehr Flüssiggas aus den USA importieren: Ein Hochseilakt.

6

Statt mehr Lohn folgt Kündigung

Ein Unternehmen droht der Belegschaft mit Kündigung, um Lohn erhöhungen zu umgehen. Ist das erlaubt?

15

Welcher Moral folgt Elon Musk?

Die Ethiklehre der Superreichen: „Longtermism“ will unser Handeln auf die ferne Zukunft ausrichten.

23

1824 Gründungsjahr

Österreich • Tschechische Republik • Slowakei

Deutschland • Ungarn • Polen • Liechtenstein

Der Film
nach einer Idee von
André Heller

Glücksspiel. Malta stellt seine Onlinecasinos unter gesetzlichen Schutz - auch dann, wenn sie anderswo ohne Konzession agieren. Aber ist das mit Unionsrecht vereinbar? Das ist umstritten, das Handelsgericht Wien wandte sich an den EuGH.

VON CHRISTINE KARY

Wien. Malta gilt als attraktiver Unternehmensstandort. Ganz generell. Und für Anbieter von Onlineglücksspiel umso mehr. Anders als etwa in Österreich können private Onlinecasinos dort eine Lizenz erhalten und legal tätig sein. Und das auch über die Landesgrenzen hinaus - jedenfalls nach dortigem Recht.

Freilich kann das dann gegen das Recht des anderen Landes verstoßen. Wer in Malta eine Glücksspiellizenz besitzt, steht jedoch unter besonderem staatlichen Schutz: Laut

WIRTSCHAFTSRECHT

diepresse.com/wirtschaftsrecht

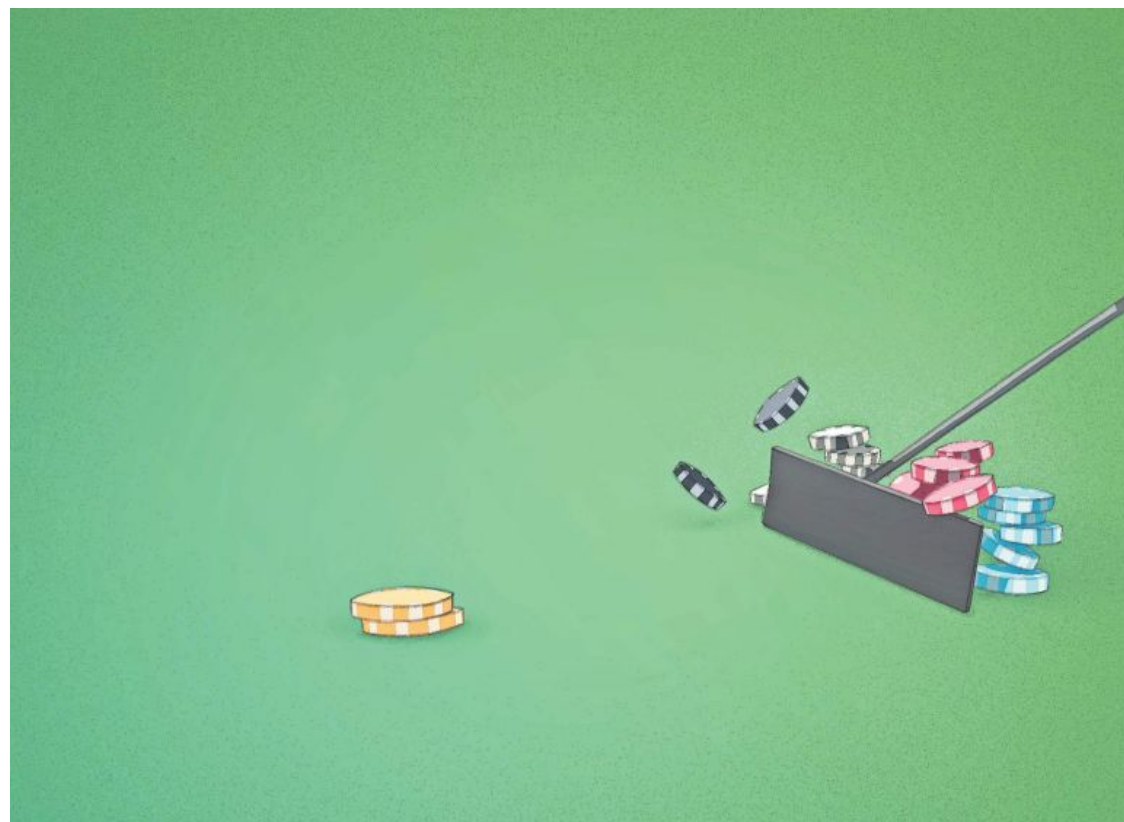
einem im Vorjahr beschlossenen Gesetz dürfen Urteile aus anderen Ländern gegen diese Unternehmen nicht mehr vollstreckt werden, obwohl das Unionsrecht die gegenseitige Anerkennung von Gerichtsurteilen vorsieht.

Ein Gerichtsbeschluss aus Österreich könnte die umstrittene maltesische „Bill 55“ nun zu Fall bringen: Das Handelsgericht Wien stellte ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH. Es liegt der „Presse“ vor, das Verfahren ist seit Kurzem anhängig (C-683/24).

Verträge absolut nichtig

Worum geht es konkret? Etliche maltesische Onlinecasinos richten ihr Angebot auch an den deutschsprachigen Markt. In Deutschland waren Onlineglücksspiele jedoch bis Mitte 2021 überhaupt verboten, in Österreich gilt das staatliche Glücksspielmonopol. Für Onlineglücksspiel gibt es nur eine einzige Konzession, die derzeit von den Österreichischen Lotterien mit Win2day gehalten wird. Andere Anbieter agieren hierzulande somit illegal.

Illegales Onlineglücksspiel: Fragen an den EuGH



MGO

Das hat gravierende Folgen: Laut ständiger Judikatur des Obersten Gerichtshofs (OGH) sind Glücksspielverträge mit Anbietern ohne Konzession absolut nichtig. Dort verlockendes Geld kann zurückgefordert werden. Das haben zahlreiche Spielerinnen und Spieler schon getan, oft mit Unterstützung von Prozessfinanzierern wie z. B. Padronus. Zu dieser Unternehmensgruppe gehört auch die Spielerschutz Sigma Prozessfinanzierungs GmbH - sie ist Partei im Verfahren, das zum Anlass für das Vorabentscheidungsersuchen wurde.

Die Kernfrage des Handelsgerichts lautet nun: Kann Malta tatsächlich - gestützt auf seinen Verfassungsgrundsatz, privates Unternehmertum zu fördern - die Anwendung von Unionsrecht verweigern? Mit der Folge, dass österreichische Verbraucher ihre gegen maltesische Onlinecasinos erstrittenen Ansprüche nicht mehr durchsetzen können?

Besonders brisant wird das im Zusammenhang mit einer OGH-Entscheidung, die heuer im Sommer ergangen ist. Ein Anbieter aus Malta hatte den Spielfuß umgedreht und sei-

nerseits eine Spielteilnehmerin aus Österreich geklagt, die über 7000 Euro gewonnen hatte. Dieses Geld verlangte das Onlinecasino nun zurück und berief sich ebenfalls auf die absolute Nichtigkeit des Geschäfts nach österreichischem Recht.

Was der OGH auch so bestätigte (8 Ob 21/24g): Beim Glücksspielmonopol gehe es nicht nur um Spielerschutz. Und könnten Spieler ihren Einsatz zurückverlangen, wenn sie verloren haben, gewonnenes Geld jedoch behalten, so würden sie riskolos spielen und der Anreiz dafür

würde noch größer. Wenn aber der Veranstalter ebenfalls Gewinne einbehalten bzw. zurückfordern könne, entziehe das dem Geschäftsmodell insgesamt die Grundlage.

So nachvollziehbar das ist, bei Anbietern aus Malta geht diese Rechnung nun jedoch nicht mehr auf. Vielmehr agieren diese jetzt riskolos, weil sie von Spielern Geld zurückfordern können, aber selbst vor der Vollstreckung von gegen sie ergangenen Urteilen geschützt sind.

Ausnahmen zu weit ausgelegt?

Bei den Fragen, die das Handelsgericht Wien dem EuGH gestellt hat, geht es nun im Wesentlichen darum, ob es mit Unionsrecht vereinbar ist, wenn ein maltesisches Gesetz „im Ergebnis ein gesamtes Rechtsgebiet“ dem Anwendungsbereich der EU-Verordnung über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsurteilen (EuGVVO) entzieht.

Auch dass die Anerkennung ganz generell versagt wird - und nicht nur auf Antrag, wie es die Verordnung für Ausnahmefälle erlauben würde -, hält das Gericht für unionsrechtlich zweifelhaft. Und ebenso, dass der Inselstaat das rein wirtschaftliche Interesse an der Ansiedlung von Onlinecasinos zur Angelegenheit der „öffentlichen Ordnung“ erklärt hat, um eine solche Ausnahme zu begründen. Darf ein Mitgliedstaat tatsächlich die bei ihm ansässigen Unternehmen derart in seine „öffentliche Ordnung“ integrieren, dass sie selbst bei rechtswidrigen Tätigkeiten in anderen Mitgliedstaaten vor den Rechtsfolgen geschützt werden?

Thematisiert werden auch lange Entscheidungsdauern - obwohl die EU-Verordnung eine „unverzögliche“ Entscheidung über Anträge auf Anerkennung von Gerichtsurteilen vorsieht. „Letztlich höhlt eine Nichtentscheidung über die beantragten Anerkennungen und Vollstreckungen den gemeinsamen Rechtsraum ebenso aus wie eine ausdrückliche Verneinung“, so das Handelsgericht. Wie der EuGH all das bewerten wird, bleibt nun abzuwarten.

Privatstiftungen als „Täter“? „Stiftungs-Bashing muss aufhören“

Wirtschaftsstandort. Die Kritik an René Benkos Lebensstil befeuert die Diskussionen um Stiftungen. Das Rechtsinstitut trifft aber keine Schuld.

Wien. Wenn es um Vorgänge bei der Signa geht, ist sehr oft auch die Rede von Privatstiftungen, die René Benko oder seiner Familie zugerechnet werden. Zuletzt ging es dabei vor allem um Benkos Lebensstil: Dieser habe sich trotz seiner Insolvenz als Unternehmer nicht geändert. Möglich sei das dank der Stiftungen, deren Begünstigte ihm und seiner Familie weiterhin das Leben in seiner Villa bei Innsbruck, die Nutzung teurer Autos etc. ermöglichen.

Soviel vorweg - das ist legal. Auch ohne Stiftung würde es wohlhabenden Angehörigen eines insolventen Unternehmers freistehen, diesen z. B. in ihrem Haus wohnen zu lassen oder ihm ein teures Auto zur

Nutzung zu überlassen. Auf einem anderen Blatt steht, ob im Rahmen eines Insolvenzverfahrens die eine oder andere Vermögensverschiebung aus der Vergangenheit anfechtbar ist.

„Eine Erfolgsgeschichte“

Darum geht es in der öffentlichen Diskussion jedoch höchstens am Rand. Vor allem dreht sich diese - einmal mehr - um das Rechtsinstitut per se. Das rief nun den österreichischen Stiftungsverband auf den Plan. „Das Stiftungs-Bashing muss aufhören“, lautet die Kernaussage seiner Stellungnahme. Denn: „Es gefährdet den Wirtschaftsstandort Österreich und ist falsch in der Sache.“

„Ich kommentiere kein laufendes Verfahren, sondern die aktuelle Debatte“, betont Cattina Leitner, die Präsidentin des Verbandes, im Gespräch mit der „Presse.“ In dieser Debatte werde „die Stiftung“ als Konstrukt für möglicherweise dubiose Machenschaften dargestellt. „Diese bruchstückhaften Informationen verschweigen, dass in Österreich rund 10.000 Stifterinnen und Stifter ihr Vermögen in Österreich nachhaltig verankert haben“, sagt Leitner und verweist auf die etwa 3000 Privatstiftungen, über die sich - 30 Jahre nach der Einführung des Rechtsinstituts durch einen sozialdemokratischen Finanzminister - „eine rotweißrote Erfolgsgeschichte“ er-

zählen lasse. Denn Tatsache ist, dass ein Gutteil des heimischen Stiftungsvermögens in Unternehmensanteilen besteht.

„Stiftungen halten wesentliche Familienunternehmen, die das Rückgrat unserer Wirtschaft bilden“, sagt Leitner. Laut dem Verband entfallen auf diese Unternehmen österreichweit insgesamt 350.000 Arbeitsplätze. Stiftungen seien auch an sechs ATX-Konzernen beteiligt. Als Mitarbeiterbeteiligungsstiftungen erleichtern sie etwa auch die Erfolgsbeteiligung von Beschäftigten. Andere fördern Innovation, Berufsausbildung, kulturelle Aktivitäten oder beteiligen sich an der Finanzierung von Wissenschaftsträgern.

Und auch wenn es einzelne Akteure geben mag, die weniger wünschenswerte Ziele verfolgen: „Das bessere Vehikel zum Verschleiern von Vermögen“ seien Stiftungen nicht, sagt Leitner. „Das lässt sich über nahe Angehörige, Ehepartner oder über Firmenkonstruktionen einfacher gestalten.“ Nachsatz: „Unsere Rechtsordnung ist aber gut ausgerüstet und hat effektive Instrumente, um verschobenes Vermögen zurückzuholen.“ Die Angriffe gegen Stiftungen würden indes vom Ausland genau beobachtet. Teils werde auch schon massiv um das Vermögen heimischer Stiftungen geworben, das die österreichische Wirtschaft jedoch dringend braucht. (cka)

